

Satzungsausfertigung

Stadt Erbach
(Alb-Donau-Kreis)

Satzungen

über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften für das Gebiet

„RAITWEIDEN – NEUFASSUNG 2013“

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) - i. d. F. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 74 Landesbauordnung (LBO) – i. d. F. vom 05. 03. 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GBl. S. 612) m. W. v. 01.01.2018, und § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 (GBl. S. 221) m. W. v. 30.06.2018

hat der Gemeinderat der Stadt Erbach in seiner öffentlichen Sitzung vom 23.03.2020 den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften für das Gebiet

„RAITWEIDEN – NEUFASSUNG 2013“

als **Satzungen** beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ist der Lageplan des Ingenieurbüros WASSERMÜLLER ULM GmbH vom 23.03.2020 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzungen.

§ 2

Bestandteile der Satzungen

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften

„RAITWEIDEN – NEUFASSUNG 2013“

besteht aus:

- 1) Lageplan des Ingenieurbüros WASSERMÜLLER ULM GmbH vom 23.03.2020
- 2) Textliche Festsetzungen – planungsrechtlicher Teil vom 23.03.2020
- 3) Örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO vom 23.03.2020
- 4) Begründung vom 23.03.2020
- 5) Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung des Ingenieurbüros WASSERMÜLLER ULM GmbH vom 09.05.2016

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 74 LBO getroffenen Festsetzungen der örtlichen Bauvorschriften „RAITWEIDEN – NEUFASSUNG 2013“ in Erbach, Ziffer 2.1 bis 2.5 zuwiderhandelt.

Satzungsausfertigung

§ 4 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB bzw. § 74 Abs.7 LBO).

Ausgefertigt:

Erbach, den 24.03.2020

Gaus, Bürgermeister

Hinweise:

Diesen Bebauungsplan mit Begründung und Satzungsbeschluss sowie der örtlichen Bauvorschriften werden ab dem 20. April 2020 im Bürgermeisteramt Erbach, Rathaus Erbach, Erlenbachstraße 50, 89155 Erbach zu nachstehenden Dienstzeiten Montag bis Mittwoch von 8:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 bis 18:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in § 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres gestellt ist, wird verwiesen.

Unbeachtlich werden:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Ergänzungssatzung und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes bzw. der Satzung gegenüber der Stadt Erbach schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder der auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Erbach geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Erbach, 24.03.2020

Gaus, Bürgermeister